

G e s e t z

vom, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957 in der Fassung der 1.Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 27/1958, zur Ausführung des § 5 Abs. 7 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl.Nr. 204, zur Ausführung des § 148 sowie des § 480 Abs. 1 Z. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der Fassung der 9.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 13/1962, und der Kundmachung vom 9.Jänner 1967, BGBl.Nr. 28, zur Ausführung der §§ 59 und 60 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 219/1965, zur Ausführung der §§ 70 und 71 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 167/1966, sowie zur Ausführung des § 14 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964, beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Krankenanstaltengesetz, LGBl.Nr. 109/1957 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 114/1960, wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 43 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

"(4) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme (§ 5 Abs. 7 a StVO 1960 in der Fassung der StVO-Novelle 1964) erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen."

2. § 45 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

"b) Das ärztliche Honorar für die Behandlung der unter lit. a genannten Patienten, für die Behandlung von Patienten in Anstaltsambulatorien und für die Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 43 Abs.4)."

3. § 45 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) Eine Behandlungsgebühr für jede Inanspruchnahme des Anstalts-

ambulatoriums, die ambulatorische erste ärztliche Hilfeleistung und für die Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 43 Abs. 4)."

4. Im § 45 Abs. 2 ist anstelle des Ausdruckes "Jungärzten" der Ausdruck "Spitalsärzten" zu setzen.

5. § 49 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Behandlungsgebühren für jede Inanspruchnahme der Anstaltsambulatorien und die Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 43 Abs. 4) für das folgende Jahr sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 mit der Maßgabe zu bestimmen, daß deren Ermittlung nach der Zahl der zu erwartenden Inanspruchnahme und den Kostenanteilen zu erfolgen hat."

6. § 59 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung, auf die Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen und auf die Krankenversicherungsanstalt der Bauern mit der Abweichung, daß die im § 54 vorgesehene Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anwendbar ist."

7. § 77 hat zu lauten:

"§ 77

(1) Für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und F zur Gänze, vom Hauptstück C die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 42 bis 73 sowie vom Hauptstück E die Bestimmungen des § 82 a Abs. 1.

(2) Die §§ 43 bis 54 KAG, BGBl.Nr. 1/1957, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt."

8. Die Einleitung des § 79 Abs. 1 hat zu lauten:

"Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten

gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und F zur Gänze, vom Hauptstück E die Bestimmung des § 82 a Abs. 2 und die Bestimmungen des Hauptstückes C wie folgt:"

9. Im § 81 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort "Versicherungsträger" der Hinweis "(§ 59)" einzufügen.

10. § 81 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die den privaten Krankenanstalten von Seiten der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen gebührenden Pflegegebührenersätze sind zur Gänze von den Kassen zu tragen."

11. Im § 81 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)".

12. Nach § 82 ist folgendes Hauptstück E einzufügen:

"Hauptstück E

Besondere Vorschriften für die Inanspruchnahme von Krankenanstalten nach dem Heeresversorgungsgesetz.

§ 82 a

(1) Den öffentlichen Krankenanstalten sind für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, die gemäß § 51 Abs. 3 festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen.

(2) Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Anstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches des Rechtsträgers der Krankenanstalt auf Ersatz der Pflegekosten durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamts abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung."

13. Das bisherige Hauptstück E erhält die Bezeichnung "F".

14. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsicht-

lich aller Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach diesem Gesetz getroffen werden und die Landesbehörden berechtigen, Barauslagen, Kommissionsgebühren oder Landesverwaltungsabgaben einzuziehen, von der Entrichtung dieser befreit."

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I Z. 6 tritt bezüglich der Krankenversicherungsanstalt der Bauern mit 1. April 1966 und bezüglich der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen mit 1. Juli 1966 in Kraft. Die Bestimmung des Art. I Z. 7 tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.